

# VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2013

Freigegeben am 3. Dezember 2013

3. Stück

---

## 3. Satzung: Änderung der Spartenordnung

---

### 3. Satzung des Erweiterten Präsidiums der Bundeskammer vom 27.11.2013, mit der die Spartenordnung geändert wird:

Das Erweiterte Präsidium hat beschlossen:

Die Spartenordnung (SpO) für die Wirtschaftskammern, beschlossen vom Erweiterten Präsidium der Bundeskammer am 23.6.2004, zur Kenntnis genommen vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 6.9.2004, GZ 38.500/5010-I/3/2004, kundgemacht in den Mitteilungsblättern der Landeskammern Wiener Wirtschaft, Nr. 28/29, 9.7.2004, S. 13, Niederösterreichische Wirtschaft, Nr. 19, 9.7.2004, S. 12, Oberösterreichische Wirtschaft, Nr. 28/29, 9.7.2004, S. 14, Salzburger Wirtschaft, Nr. 28, 9.7.2004, S. 40, Tiroler Wirtschaft, Nr. 33/34, 13.8.2004, S. 14, Die Wirtschaft, Nr. 29-30, 16.7.2004, S. 18, Kärntner Wirtschaft, Nr. 27/28, 9.7.2004, S. 28, Steirische Wirtschaft, Nr. 41, 26.11.2004, S. 14, Burgenländische Wirtschaft, Nr. 14, 26.7.2004, S. 19, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 Abs 2 lautet:

„(2) Unabhängig von ihrer Ausübungsform gehören die Unternehmungen der Sägewerke jedenfalls der Sparte Industrie, die Unternehmungen der Audiovisions- und Filmwirtschaft jedenfalls der Sparte Gewerbe und Handwerk, und die Unternehmungen der Drucker und der Druckformenhersteller jedenfalls der Sparte Information und Consulting an.“

#### 2. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) In den Fällen, in denen sich Fachverbände als „Bundesinnung“ oder „Bundesgremium“ bezeichnen, haben die Fachgruppen, die in den Wirkungsbereich der (des) entsprechenden Bundesinnung (Bundesgremiums) fallen, sich als „Landesinnung“ („Landesgremium“) mit einem ihren Wirkungsbereich kennzeichnenden Zusatz zu bezeichnen.“

#### 3. Dem Satz des § 4 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

#### 4. § 4 Abs 1 wird der folgende Abs 2 angefügt:

„(2) Die vom Erweiterten Präsidium der Bundeskammer am 27. November 2013 beschlossene Novelle der Spartenordnung (SpO) tritt mit Beginn der auf dieses Datum folgenden nächsten Funktionsperiode in Kraft.“

---